

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
	I.
	Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾ vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 22 Amtsgebiet</p> <p>¹ Jeder Bezirk hat ein Zivilstandsamt.</p>	<p>§ 22 AmtsgebietAmtskreis</p> <p>¹ Jeder BezirkDer Kanton hat ein Zivilstandsamtzwei Zivilstandsämter.</p>
<p>§ 23 Amtssitz, Traulokal</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt den Sitz des Zivilstandsamtes fest.</p> <p>² Das zuständige Departement kann pro Bezirk mehrere amtliche Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Gesuchsteller getragen werden.</p>	<p>§ 23 Amtsgebiet. Amtssitz, Traulokal</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt <u>das Amtsgebiet und den Sitz</u>Amtssitz des Zivilstandsamtes fest.</p> <p>² Das zuständige Departement <u>Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen</u> kann pro Bezirk<u>für den Amtskreis</u> mehrere amtliche Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Gesuchsteller getragen werden.</p>
<p>§ 23a Anstellung</p> <p>¹ Das zuständige Departement ernennt den leitenden Zivilstandsbeamten.</p> <p>² Das weitere Personal wird vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen angestellt.</p>	<p>§ 23a <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.